

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der CDU und SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge**

#### **A Problem**

Die gemeindliche Pflicht, für kommunale Straßenbaumaßnahmen von den betroffenen Grundstückseigentümern Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) zu erheben, hat in den vergangenen Jahren verstärkt zu Unmut und Protesten geführt. So hat die Volksinitiative „FAIRE STRASSE - Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“ mit rund 40.000 Unterschriften die Zulässigkeitsanforderungen als Volksinitiative nach den §§ 5, 7 und 8 Volksabstimmungsgesetz erfüllen können (vgl. Drucksache 7/2800 vom 5. November 2018).

Bundesweit kommt es zu vergleichbaren Protesten gegen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Die Bundesländer Berlin, Hamburg und Bayern haben diese Beiträge bereits abgeschafft. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sollen die Grundstückseigentümer nunmehr von den Belastungen der Straßenbaubeiträge befreit werden.

Die Abschaffung der Straßenbaubeiträge soll aus zusätzlichen Landesmitteln über eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer finanziert werden.

#### **B Lösung**

##### **a) Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Das Land macht von der im Rahmen der Föderalismusreform I übertragenen Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer Gebrauch (Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Grundgesetz) und erhöht den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer von fünf Prozent auf sechs Prozent.

**b) Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Für gemeindliche Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, wird landesgesetzlich eine Beitragserhebung ausgeschlossen. Für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung in den Jahren 2018 und 2019 beginnt, erstattet das Land die den Gemeinden konkret entstehenden Beitragsausfälle.

**c) Weitere Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Rahmen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Ab 2020 erfolgt zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge eine pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich 2024 auf jährlich insgesamt 25 Millionen Euro beläuft und die ab 2025 mindestens 30 Millionen Euro jährlich für alle Gemeinden zusammen beträgt. Dafür ist im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ab 2020 ein neuer Abzugsbetrag in Höhe von 30 Millionen Euro vorzusehen. Diese Regelungen werden in einer weiteren Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Novellierung des FAG M-V ab 2020 berücksichtigt.

Bei der Bemessung der pauschalen Mittelzuweisung ist auch zu berücksichtigen, dass der Personal- und Sachaufwand auf kommunaler Seite für die Berechnung, Heranziehung und Durchsetzung von Straßenbaubeiträgen entfällt.

**C Alternativen**

Beibehaltung der Straßenbaubeitragserhebung nach § 8 KAG.

**D Kosten**

Für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung in den Jahren 2018 und 2019 beginnt und für die das Land den Gemeinden die konkret entstehenden Beitragsausfälle erstattet, entstehen nach Schätzung des Landes Haushaltsausgaben von voraussichtlich bis zu 40 Millionen Euro. Diese Ausgaben sollen durch temporäre Absenkung der pauschalen Mittelzuweisung um 5 Millionen auf 25 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2024 sowie durch Mehreinnahmen aufgrund der Grunderwerbsteuererhöhung ab dem 2. Halbjahr 2019 sowie durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden. Etwaige Mehrbedarfe im Haushaltsjahr 2019 werden im Rahmen der Bewirtschaftung gedeckt.

Für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2020 beginnt, erfolgt zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge eine pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich 2024 insgesamt auf jährlich 25 Millionen Euro beläuft und die ab 2025 mindestens 30 Millionen Euro beträgt.

Aus der für die Gegenfinanzierung erfolgenden Erhöhung der Grunderwerbsteuer ist mit sicheren jährlichen Mehreinnahmen von 30 Millionen Euro zu rechnen.

Mit der Abschaffung der Beitragserhebung für alle gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, entfällt für die Gemeinden erheblicher Vollzugsaufwand für die Berechnung, Heranziehung und Durchsetzung von Beitragsansprüchen hinsichtlich beitragsfähiger Straßenbaumaßnahmen.

Die Ausreichung der jährlichen Pauschale ab 2020 verursacht einen geringfügigen Vollzugsaufwand. Das Erstattungsverfahren für die gemeindlichen Beitragsausfälle bei Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung in den Jahren 2018 und 2019 beginnt, hingegen führt zu einem erheblichen Vollzugsaufwand beim Land. Dieser administrative Aufwand soll insgesamt durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden.

Die Änderung des Grunderwerbsteuersatzes löst keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand aus.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2**

##### **Anwendungsbereich**

§ 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2019 verwirklicht werden. Für Rechtsvorgänge, die in der Zeit vom 30. Juni 2012 bis zum 30. Juni 2019 verwirklicht wurden, ist § 1 in der zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung geltenden Fassung anzuwenden.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorausleistung auf den Beitrag auf Antrag des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a  
Abschaffung der Straßenbaubeiträge, Kompensation**

(1) Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, lösen keine Beitragspflichten aus.

(2) Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen. Nach dem 31. Oktober 2018 erlassene Satzungen bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die zuvor geltende Satzung unwirksam war. Die Erstattung kann frühestens ab dem 1. Juli 2020 beantragt werden.“

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In der Satzung kann ein von § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung abweichender geringerer Zinssatz bestimmt werden. Die Satzung muss eine jährliche Verzinsung in Höhe von mindestens zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sicherstellen.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Vincent Kokert und Fraktion**

**Thomas Krüger und Fraktion**

**Begründung:****A Allgemeiner Teil**

Die Länder sind seit dem 1. September 2006 gemäß Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Grundgesetz befugt, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer zu bestimmen. Derzeit gelten in den Ländern folgende Steuersätze:

Land	Letzte Erhöhung	Steuersatz
Thüringen	01.01.2017	6,5 %
Brandenburg	01.07.2015	6,5 %
Nordrhein-Westfalen	01.01.2015	6,5 %
Saarland	01.01.2015	6,5 %
Schleswig-Holstein	01.01.2014	6,5 %
Hessen	01.08.2014	6,0 %
Berlin	01.01.2014	6,0 %
Bremen	01.01.2014	5,0 %
Niedersachsen	01.01.2014	5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	30.06.2012	5,0 %
Rheinland-Pfalz	01.03.2012	5,0 %
Sachsen-Anhalt	01.03.2012	5,0 %
Baden-Württemberg	05.11.2011	5,0 %
Hamburg	01.01.2009	4,5 %
Bayern	-	3,5 %
Sachsen	-	3,5 %

Im bundesstaatlichen Finanzausgleich werden nicht die tatsächlichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer, sondern Steuerkraftzahlen (Steuerbemessungsgrundlage multipliziert mit dem durchschnittlichen Grunderwerbsteuersatz aller Länder) angesetzt. Da der Steuersatz von Mecklenburg-Vorpommern mit fünf Prozent derzeit unterhalb des bundesdurchschnittlichen Steuersatzes liegt, übersteigt die im Finanzausgleich berücksichtigte Steuerkraftzahl die tatsächlichen Einnahmen. Es ist deshalb regelmäßig zu prüfen, ob der Steuersatz der Grunderwerbsteuer an das Niveau vergleichbarer Länder angepasst werden kann.

Durch die Anhebung des Steuersatzes von fünf Prozent auf sechs Prozent ist mit sicheren jährlichen Mehreinnahmen von 30 Millionen Euro zu rechnen. Diese Mehreinnahmen stehen dem Land ungeschmälert zur Verfügung, da im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht die tatsächlichen Einnahmen, sondern die Steuerkraftzahlen angesetzt werden. Im Jahr 2019 werden infolge der Erhöhung des Steuersatzes zum 1. Juni 2019 unter Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen der Steuerpflichtigen und der Arbeitsabläufe bis zur Zahlung der Grunderwerbsteuer voraussichtlich nur geringe Mehreinnahmen kassenwirksam.

Maßgeblich ausgelöst durch den Antrag der Volksinitiative „FAIRE STRASSE - Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“ (vergleiche Landtagsdrucksache 7/3080) werden die Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) abgeschafft. Die Abschaffung gilt für alle gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt. Mit der Abschaffung der Straßenbaubeiträge haben die Kommunen als Träger der Straßenbaulast die volle Finanzierungslast zu tragen, ohne die Straßenbaukosten durch eine Beitragserhebung auf die bevorteilten Grundstückseigentümer anteilig abwälzen zu können.

Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge erstattet das Land die den Gemeinden konkret entstehenden Beitragsausfälle bei Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung in den Jahren 2018 und 2019 beginnt.

Ab 2020 erfolgt zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge eine pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich 2024 insgesamt auf jährlich 25 Millionen Euro beläuft und die ab 2025 mindestens 30 Millionen Euro beträgt. Dafür ist im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ab 2020 ein neuer Abzugsbetrag in Höhe von 30 Millionen Euro vorzusehen. Diese Regelungen werden in einer weiteren Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Novellierung des FAG M-V ab 2020 berücksichtigt.

Das Gesetz erfüllt nicht nur einen vorübergehenden Zweck, sondern dient einer dauerhaften Erhöhung der Landeseinnahmen sowie einer dauerhaften Abschaffung gemeindlicher Straßenbaubeiträge. Es ist daher nicht zu befristen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

#### **Zu Nummer 1**

In Nummer 1 wird der Steuersatz für Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerbsteuergesetz, die sich auf im Land Mecklenburg-Vorpommern belegene Grundstücke beziehen, um einen Prozentpunkt auf sechs Prozent angehoben. Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 11 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist der Steuersatz von sechs Prozent erst zukünftig anzuwenden. Betroffen sind Rechtsvorgänge, die ab dem 1. Juli 2019 verwirklicht werden. Rechtsvorgänge, die zwischen dem 30. Juni 2012 und dem 30. Juni 2019 verwirklicht wurden, unterliegen weiterhin dem bisherigen Steuersatz von fünf Prozent. Der Begriff der Verwirklichung in diesem Gesetz entspricht dem Begriff der Verwirklichung in § 23 des Grunderwerbsteuergesetzes.

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

### **Zu Nummer 1**

Die besondere - auf Vorausleistungen entsprechend anwendbare - Stundungsregelung der Nummer 1, die als Ermächtigungsnorm für den kommunalen Satzungsgeber ausgestaltet ist, soll wesentlich zur Abwendung übermäßiger Beitragsbelastungen beitragen. Nach der Regelung in Satz 1, die nicht auf einzelne Härtefälle beschränkt ist und auf einen Nachweis eines berechtigten Interesses verzichtet, sondern lediglich einen Antrag voraussetzt, kann eine Zahlung in bis zu zehn Jahresraten eingeräumt werden. Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung der Entrichtung auf bis zu zwanzig Jahresraten erfordert hingegen den Nachweis, dass eine Entrichtung in zehn Jahresraten eine erhebliche Härte für den Schuldner darstellt. Nach Nummer 1 sind zudem die Jahresraten wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Damit soll erreicht werden, dass nicht die gesamte Beitragssumme als vorgehende Last im Sinne dieser Vorschrift gilt, damit gerade bei höheren Beiträgen noch ein Beleihungsspielraum verbleibt.

### **Zu Nummer 2**

Die Abschaffung der Straßenbaubeiträge knüpft an den Beginn der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen an. Das Merkmal des Beginns der Durchführung einer Straßenbaumaßnahme verlangt die nach außen hin sichtbare Ausführung erster Baumaßnahmen im Sinne eines „ersten Spatenstichs“. Das Abstellen auf den Beginn der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen ist ein taugliches Merkmal, das auch in anderen Regelungszusammenhängen zum Tragen kommt (siehe z. B. § 7 Absatz 4 Satz 1 KAG M-V, § 133 Absatz 3 Satz 1 BauGB, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 4 C 4/16 -, BVerwGE 157, 315-325).

Die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen muss sich regelmäßig auf entsprechende Beschlusslagen in der Gemeinde sowie haushaltsrechtliche Veranschlagungen einschließlich Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, zurückführen lassen (§ 9 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 25 Eigenbetriebsverordnung). Zudem liegen der Durchführung der Maßnahme regelmäßig Leistungsverzeichnisse zugrunde.

Vorbereitungshandlungen, wie beispielsweise das Erstellen von (Ausführungs-)Plänen oder Erläuterungsberichten, der Beschluss der Gemeindevertretung über ein Straßenbauvorhaben oder dessen haushaltsrechtliche Veranschlagung, der Erwerb von Grund und Boden, der Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Durchführung des Straßenbauvorhabens, die Baustelleneinrichtung bzw. -sicherung (insbesondere das Errichten einer Umzäunung, das Aufstellen von Bauwagen oder Baumaschinen, das Lagern von Baumaterialien auf der Baustelle, das Anbringen des Baustellenschildes), das Fällen von Bäumen, das Vermessen und Abstecken des Grundstückes, die Festlegung der Höhenlage sowie Baugrunduntersuchungen stellen noch keinen Beginn der Durchführung der Straßenbaumaßnahme dar. Erforderlich ist vielmehr die nach außen hin sichtbare Aufnahme von Bauarbeiten, die die unmittelbare Ausführung des Vorhabens selbst zum Gegenstand haben.

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben die Regelungen der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Für Erschließungsmaßnahmen besteht eine durch Bundesrecht (§ 127 Absatz 1 BauGB) vorgegebene Pflicht der Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Die Beantwortung der Frage, inwieweit im konkreten Einzelfall für eine Straßenbaumaßnahme die erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften gelten oder die landesrechtlich geregelte Beitragsfreiheit maßgeblich ist, richtet sich nach § 242 Absatz 9 BauGB.

§ 8a Absatz 1 (Entwurf) entfaltet sowohl für die (bisherigen) Beitragspflichtigen als auch für die Gemeinden Rückwirkung. Aus Sicht der (bisherigen) Beitragspflichtigen ist die Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie zu ihren Gunsten wirkt. Aber auch die Gemeinden, zu deren Lasten die Regelung rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 greift, werden hierdurch im Ergebnis nicht belastet, weil ihnen die entgangenen Beiträge vom Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet werden. Dem schutzwürdigen Vertrauen der Gemeinden in den Fortbestand der Regelungen zum Straßenbaubeitragsrecht für die seit dem 1. Januar 2018 begonnenen Straßenbaumaßnahmen wird durch das Erstattungsverfahren ausreichend Rechnung getragen.

Mit der Abschaffung der Straßenbaubeiträge haben die Kommunen als Träger der Straßenbaulast [vgl. §§ 11 ff. Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V)] die volle Finanzierungslast bei Straßenbaumaßnahmen zu tragen, ohne die ihnen entstehenden Kosten teilweise auf die von der Straßenbaumaßnahme bevorteilten Grundstückseigentümer abwälzen zu können. Auch wenn den Kommunen damit keine neue (pflichtige) Selbstverwaltungsaufgabe übertragen wird, so müssten sie doch die Finanzierungslast für die bisherige Sachaufgabe ohne Abwälzungsmöglichkeit allein tragen. Auch diese Fallkonstellation fällt unter die strikte Konnexitätsregelung. Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Finanzkraft der Gemeinden als Kernstück der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Folglich macht es keinen Unterschied, ob der Kommune eine bestimmte Sachaufgabe einschließlich deren Finanzierungslast oder allein die Finanzierungslast für die Erledigung dieser Sachaufgabe übertragen wird. Die Finanzierung einer Sachaufgabe stellt sich als deren Fortsetzung oder als deren besondere Ausprägung dar (vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 26. 1. 2006 - 15/04 -, juris Rn. 21 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 7. Februar 1991, BVerfGE 83, 363, 385; Mückl DÖV 1999, 841, 847 f.; a. A. LVerfG LSA, Urteil vom 8. Dezember 1998, LVerfGE 9, 368, 383 f.).

Der Aufgabenbegriff im Sinne des Artikel 72 Absatz 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) ist daher weit zu verstehen und erfasst nicht nur Sachaufgaben, sondern auch Finanzierungslasten. Mit Abschaffung der Straßenbaubeiträge wird das Finanzierungssystem zulasten der Kommunen grundlegend verändert. Bei wirtschaftlicher Betrachtung würde die Finanzierungslast allein den Kommunen aufgebürdet, weil sie die Kosten nicht mehr auf Dritte abwälzen, d. h. die Kosten weiterreichen könnten. Damit ist nach Sinn und Zweck des strikten Konnexitätsprinzips der Schutzbereich des Artikel 72 Absatz 3 (Verf M-V) eröffnet.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung (KV M-V) wiederholt - deklaratorisch - den Wortlaut von Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Verf M-V. Die weiteren Regelungen in § 4 Absatz 2 KV M-V - wie auch in § 91 Absatz 2 KV M-V - stellen sich gesetzessystematisch als einfachgesetzliche Konkretisierung des in der Landesverfassung M-V verankerten Konnexitätsprinzips dar, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Artikel 72 Absatz 5 Verf M-V findet, wonach das Nähere das Gesetz regelt.

§ 4 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bestimmt - ebenso wie § 91 Absatz 2 Satz 5 KV M-V -, dass der finanzielle Ausgleich für Mehrbelastungen („dieser“, anknüpfend an Satz 4) in der Rechtsvorschrift, die die Aufgabenübertragung anordnet, oder zeitnah im Finanzausgleichsgesetz zu regeln ist (OVG Greifswald, Beschluss vom 23. Februar 2009 - 1 L 276/05 -).

Demnach müsste ein mit dem Wegfall der Straßenbaubeiträge erforderlicher Ausgleich der gemeindlichen Finanzierungslast im Finanzausgleichsgesetz oder im Straßen- und Wegegesetz M-V, welches die gemeindliche Straßenbaulast anordnet (vgl. §§ 11 ff. StrWG M-V), erfolgen. Abweichend hiervon werden die Erstattungszahlungen für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Jahre 2018 und 2019 im KAG M-V geregelt, das die maßgebliche landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen zur Erzielung eigener Einnahmen in Form von Steuern, Gebühren und Beiträgen darstellt. Auch wenn demnach Regelungen zu finanziellen Ausgleichszahlungen mit der inhaltlichen Prägung des KAG M-V nicht in Einklang zu bringen sind, erfolgen aus verfahrensökonomischen Gründen gleichwohl entsprechende Regelungen im KAG M-V. Abweichend von dem Grundsatz, dass eine Kongruenz von maßgeblichen gesetzlichen Regelungen mit dem Gesetzestitel anzustreben ist, wird jedoch die Gesetzesbezeichnung „Kommunalabgabengesetz“ beibehalten.

Der konnexitätsrelevante Mehrbelastungsausgleich erfolgt nach § 8a Absatz 2 KAG M-V (Entwurf) mit Hilfe eines Erstattungsverfahrens, in dem das Land den Gemeinden auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen konkret erstattet. Dieses Erstattungsverfahren gewährleistet den Gemeinden einen finanziellen Ausgleich, der sich nach den konkret zu kalkulierenden Beitragsforderungen bemisst. Der landesgesetzlichen Anforderung eines konnexitätsrelevanten Mehrbelastungsausgleichs wird damit Rechnung getragen. Der Mehrbelastungsausgleich ist - zum effektiven Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden - prinzipiell auf den vollständigen Kostenausgleich angelegt (vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 23. März 2010 - 19/08 -, juris; Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. 6. 2005 - 28/03 -, juris; Meyer in Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, 2. Auflage, Art. 72 Rn. 55).

Da satzungsgeberische Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können, die aktuell mit Blick auf die Abschaffung der Straßenbaubeiträge und die Beitragserstattung durch das Land z. B. auf die Beitragslast erhöhende Satzungsänderungen abzielen, sind nach dem 31. Oktober 2018 erlassene Satzungen grundsätzlich unbeachtlich. Eine nach dem 31. Oktober 2018 erlassene Satzung ist hingegen maßgeblich, wenn erst mit dieser Satzung wirksames Satzungsrecht gegeben ist. Um die für das Erstattungsverfahren notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, kann die Erstattung frühestens ab dem 1. Juli 2020 beantragt werden.

Der konnexitätsrelevante Mehrbelastungsausgleich für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2020 beginnt, wird in einer weiteren Änderung des KAG M-V, die zusammen mit der Novellierung des FAG M-V ab 2020 erfolgt, geregelt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Personal- und Sachaufwand auf kommunaler Seite für die Berechnung, Heranziehung und Durchsetzung von Straßenbaubeiträgen entfällt.

**Zu Nummer 3**

Auch wenn die Abgabenordnung (AO) ein Bundesgesetz darstellt, werden die Vorschriften der AO aufgrund der Verweisung in § 12 Absatz 1 KAG M-V, wonach die AO entsprechend für die Kommunalabgaben anzuwenden ist, zu Landesrecht. Der Zinssatz bei Stundungen beträgt seit Anfang der sechziger Jahre gemäß §§ 234, 238 Absatz 1 Satz 1 AO 0,5 Prozent pro Monat. Ein Jahreszinssatz von sechs Prozent wird seit einigen Jahren aufgrund des herrschenden Zinstiefs am Kapitalmarkt kritisiert. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Zinssatzes nach der AO deutlich gemacht (BFH, Beschluss vom 25. 4. 2018 - IX B 21/18 -, BFHE 260, 431, BStBl II 2018, 415; BFH, Beschluss vom 3. September 2018 - VIII B 15/18 -). Beim Bundesverfassungsgericht sind zwei Verfassungsbeschwerden (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) zur Höhe des Zinssatzes anhängig. Vor diesem Hintergrund werden die Kommunen ermächtigt, den Zinssatz nach § 12 Absatz 6 KAG M-V (Entwurf) in den Satzungen selbst zu bestimmen und abweichend vom bundesgesetzlichen Zinssatz nach der Abgabenordnung bis zu einer Höhe von zwei Prozent über dem Basiszinssatz abzusenken.

**Zu Artikel 3**

Auch wenn das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt, sind von der Anhebung des Steuersatzes aufgrund der Formulierung des § 2 erst Rechtsvorgänge betroffen, die nach dem 30. Juni 2019 verwirklicht werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes können für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge mehr erhoben werden.